

Anlage: 7.2
Fertigung: d

FrInaT GmbH · Dunantstraße 9 · D - 79110 Freiburg

Bürgermeisteramt Steinach
Frau Obert-Kempf
Kirchstraße 4

D-77790 Steinach

Geschäftsführer:
Dr. Claude Steck
Dipl. Biologe

Tel +49 761 208 999 62
steck@frinat.de

Bearbeiter:
Horst Schauer-Weissahn

Tel +49 761 208 999 61
schauer-weissahn@frinat.de

Freiburg, 22.04.2021

Aufstellung eines Bebauungsplans und Rückbau der Bestandsgebäude in der Talstraße 43, Welschensteinach

Kontrolle, Entfernung bzw. Verschluss der potenziellen Fledermausquartiere

Anlass

Die Gemeinde Steinach beabsichtigt, im Bereich „Talstraße“ in Welschensteinach einen Bebauungsplan aufzustellen. Als künftige Nutzung ist ein allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Die im Geltungsbereich befindlichen Bestandsgebäude sollen abgerissen und Gehölze entfernt werden.

Gebäude und Gehölzbestände können durch streng geschützte Fledermäuse besiedelt werden. So können sich in Hohlräumen an Gebäuden und Altbäumen grundsätzlich Fledermausquartiere befinden. Durch den Rückbau der Bestandsgebäude und die Fällung des Obstbaumbestands könnten somit die Verbotstatbestände der Störung, Schädigung oder Tötung nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgelöst werden.

Bei der Prüfung am 02.03.2021, ob durch das Vorhaben Lebensstätten dieser Arten zerstört und Tiere verletzt oder getötet werden könnten, wurden an den Gebäuden Nr. 2, 3, 4 und 5 (vgl. Abb. 1) potenzielle Fledermausquartiere festgestellt. Zur Abwendung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, wurde vorgeschlagen, dass diese potenziellen Quartiere genauer auf die Nutzung durch Fledermäuse überprüft und, falls eine Nutzung auszuschließen ist, funktionsunfähig gemacht werden, wenn dies vor der Bildung der Wochenstubengesellschaften bis Mitte April durchgeführt werden kann. Sollten sich Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse ergeben, wären weiterführende Untersuchungen notwendig, um geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren (vgl. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 17.03.2021).

Ergebnisse der Überprüfung und durchgeführte Maßnahmen

Die Untersuchung der potenziellen Fledermausquartiere und die Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung einer Neubesiedlung durch Fledermäuse erfolgten am 20.04.2021. Für die Maßnahmen am Dach stand eine Hebebühne zur Verfügung.

Gebäude 2

Bei Gebäude 2 wurde auf der SW-Seite eine Beschädigung der Kniestockverschalung festgestellt, die eine mögliche Quartiermöglichkeit für Fledermäuse ergibt. Durch eine endoskopische Untersuchung der Hohlräume dahinter, wurde altes Nistmaterial von Vögeln vorgefunden. Eine aktuelle Nutzung durch Vögel konnte nicht beobachtet werden. Spuren (Kot, typische Verfärbung an Hangplätzen) einer Nutzung der Hohlräume durch Fledermäuse konnten nicht festgestellt werden – es ist daher nicht davon auszugehen, dass diese Quartiermöglichkeit durch Fledermäuse genutzt wird. Die Öffnungen wurden mit Folie abgedeckt, damit die Hohlräume nicht durch Fledermäuse besiedelt werden können (vgl. Abb. 2 im Anhang).

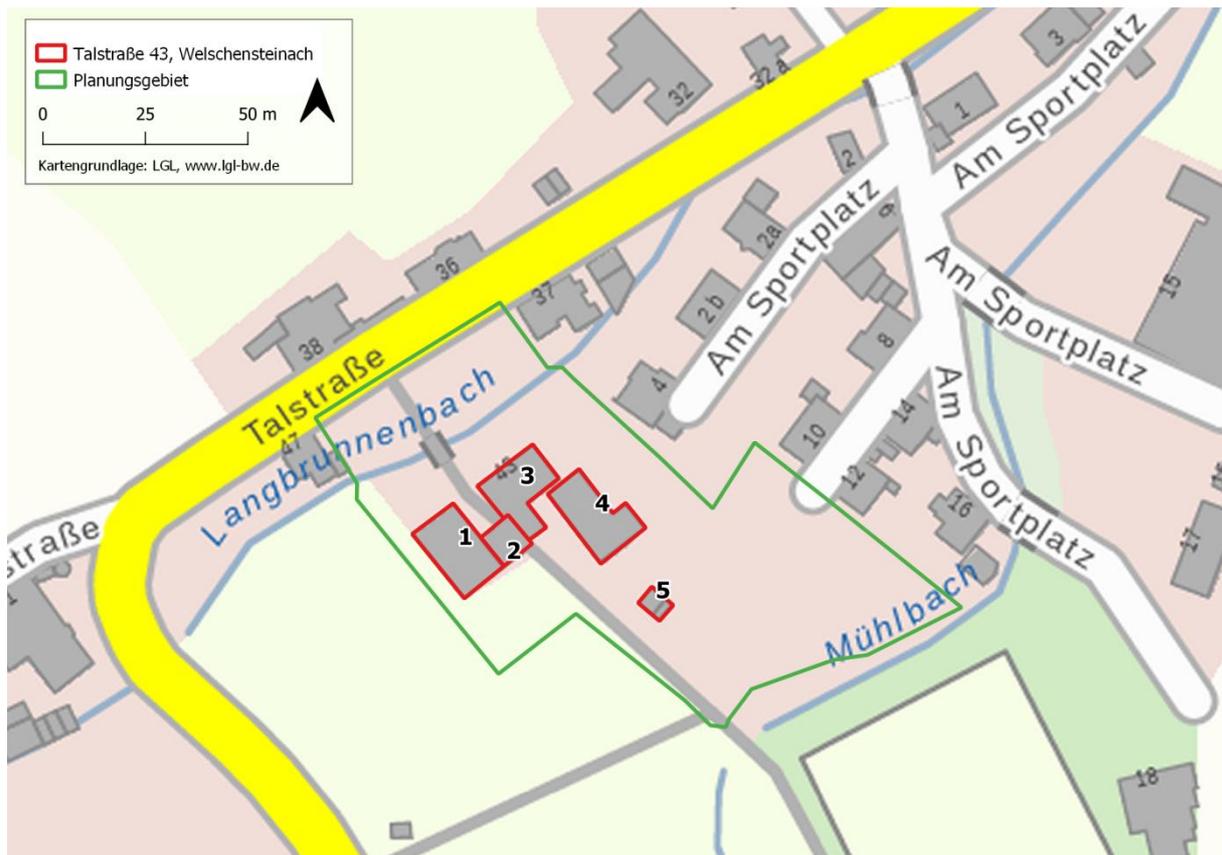


Abb. 1: Lage der untersuchten Gebäude im Planungsgebiet

Gebäude 3

Bei Gebäude 3 wurden Öffnungen in den mit Faserzementplatten verkleideten Fassaden, eine Spalte in der Holzverschalung und Löcher und Spalten in den mit Bruchsteinen gemauerten Wänden des Kellergeschosses als potenzielle Fledermausquartiere festgestellt. Die Kontrolle mit dem Endoskop ergab, dass auch diese Löcher und Spalten nicht von Fledermäusen besiedelt werden. Daher wurden die Öffnungen in den Fassaden (Zementfaserplatte und Holzverschalung) mit Folie abgedeckt und die Löcher und Spalten im Bruchsteinmauerwerk mit Bauschaum verfüllt (vgl. Abb. 3 im Anhang).

Gebäude 4

Bei Gebäude 4 wurden Ortgangbereiche mit Ortgangziegeln, die für Fledermäuse geeignete Spalten und Hohlräume im Bereich des Dachüberstands aufweisen, festgestellt. Die Ziegel im Bereich der Hängebretter wurden entfernt. Es konnten keine Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden. Im Bereich der unteren drei Ziegelreihen wurde bei allen drei abgedeckten Ortgängen altes Nistmaterial von Vögeln vorgefunden (vgl. Abb. 4 im Anhang). Eine aktuelle Nutzung

durch Vögel konnte nicht beobachtet werden. Daher wurden die Ziegel nicht mehr zurückgelegt und damit die Spalten und Hohlräume für Fledermäuse unattraktiv gestaltet.

Gebäude 5

Bei Gebäude 5 wurden Ortgangbereiche mit Ortgangziegeln festgestellt, die Zugang zum Hohlraum zwischen der Ziegeleindeckung und der Vollschalung bieten. Die Ortgangziegel und Firstziegel im Bereich der Giebel wurden entfernt. Es wurden keine Spuren einer Besiedlung durch Fledermäuse festgestellt. Auch hier wurden die Ziegel vorsorglich nicht wieder zurückgelegt. Es wird empfohlen, möglichst umgehend noch die restlichen Ziegel zu entfernen, um eine Neubesiedlung durch Fledermäuse zu vermeiden.

Fazit

Bei der genauen Überprüfung am 20.04.2021 der am 02.03.2021 festgestellten potenziellen Quartiere konnten keine Hinweise auf eine Nutzung dieser durch Fledermäuse festgestellt werden. Durch das Abdecken der Ortgangziegel und den Verschluss der Öffnungen in den Fassaden, wurde sichergestellt, dass diese Quartiermöglichkeiten nicht mehr durch Fledermäuse genutzt werden können. Somit ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht mehr eintreten und es besteht aus Sicht des Fledermausschutzes keine Einschränkung mehr für den Rückbau der Gebäude.

Schon bei der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung und nun auch bei der genaueren Untersuchung der potenziellen Fledermausquartiere wurden Hinweise auf eine Nutzung der Hohlräume durch Vögel festgestellt. Dabei dürfte es sich um Nester des Haussperlings gehandelt haben.

Durch die Entfernung der Ortgangziegel und den Verschluss der Holzschalung wurden vier offensichtlich nicht mehr genutzte Nistplätze des Haussperlings unbrauchbar gemacht. Obwohl es aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht notwendig ist, empfehlen wir, diesen Verlust durch das zeitnahe Anbringen von mindestens 4 Nistkästen im nahen Umfeld zu kompensieren. Für den artenschutzrechtlich zwingend erforderlichen Ausgleich der aktuell genutzten Brutplätze an den Gebäuden der Talstraße 43 liegen uns keine genauen Daten zur Zahl der betroffenen Brutpaare vor, sodass wir den entsprechenden Ausgleichsbedarf (Anzahl Kästen) nicht bilanzieren können. Wir empfehlen, die Zahl der betroffenen Brutpaare noch zu ermitteln.

Aufgrund dieser aktuellen Nutzung einiger Brutplätze durch den Haussperling ist aus Vogelschutzgründen für den Rückbau der Gebäude demnach der Zeitraum bis Anfang August auszuschließen.

Auch möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass vor dem Abriss zu prüfen ist, ob sich besetzte Hornissennester im Gebäude 1 befinden. Hinsichtlich dieses Belangs empfehlen wir, einen entsprechenden Spezialisten hinzuzuziehen.

Anhang



Abb. 2: Gebäude 2, Spalten und Löcher mit Folie abgedeckt.



Abb. 3: Gebäude 3, Löcher und Spalten in Faserzementplatten und Holzschalung mit Folie abgedeckt, Spalten und Löcher in Bruchsteinmauerwerk mit Bauschaum ausgefüllt



Abb. 4: Gebäude 4, Ortgänge mit Ortgangziegeln im Bereich der Hängebretter abgedeckt.



Abb. 5: Gebäude 5, alle Ortgangziegel und Firstziegel an beiden Giebelseiten entfernt.